



Brüssel, den 14. September 2018  
(OR. en)

11800/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0003(NLE)**

---

RECH 359  
COMPET 585  
IND 231  
TELECOM 265  
CYBER 177

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Komm.dok.: 5282/18 RECH 15 COMPET 22 IND 14 TELECOM 11 IA 11  
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Gründung des  
Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen  
- Annahme

---

1. Die Kommission hat am 11. Januar 2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (HPC) vorgelegt. Der Verordnungsentwurf ist auf Artikel 187 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt.
2. Hauptziel des Vorschlags ist es, in der Union eine integrierte Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur von Weltrang aufzubauen, einsatzfähig zu machen, zu erweitern und instand zu halten und ein in hohem Maße wettbewerbsfähiges und innovatives Ökosystem für Hochleistungsrechnen zu schaffen und zu unterstützen. Das Gemeinsame Unternehmen sollte spätestens Anfang 2019 eingerichtet werden und seine Arbeit aufnehmen, um das Ziel zu erreichen, die Union bis 2020 mit einer Infrastruktur von Vor-Exa-Supercomputern auszustatten und die Technologien und Anwendungen zu entwickeln, die erforderlich sind, um bis circa 2022 bis 2023 Fähigkeiten auf Exa-Niveau zu erreichen.

3. Der Rat hat am 21. Februar 2018 das Europäische Parlament um Stellungnahme ersucht; dieses hat am 3. Juli über seinen Bericht abgestimmt<sup>1</sup>.
4. Der Rat hat am 21. Februar 2018 ferner den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss konsultiert, der seine Stellungnahme am 23. Mai 2018 abgegeben hat<sup>2</sup>.
5. Die Gruppe "Forschung" hat den Kommissionsvorschlag zwischen Januar und Mai 2018 eingehend geprüft, und auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 25. Juni 2018 wurde eine allgemeine Ausrichtung<sup>3</sup> festgelegt.
6. Seit dem 25. Juni 2018 haben weitere Länder Interesse daran bekundet, sich als Gründungsmitglieder an dem Gemeinsamen Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen zu beteiligen. Die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien der Europäischen Kommission hat den Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz am 1. August 2018 Schreiben gesandt, um die neuen Interessensbekundungen zu formalisieren und die Absichten der Länder, die die Erklärung unterzeichnet haben, zu bestätigen. Im Anschluss daran haben 24 Länder ihre Beteiligung bestätigt; ein Land hingegen teilte mit, dass es von einer Beteiligung als Gründungsmitglied des Gemeinsamen Unternehmens absehen wolle.
7. Daraufhin wurde Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung angepasst, um darin die eingegangenen Bestätigungen und Absagen zu berücksichtigen. Am 11. September 2018 wurde ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung eingeleitet, durch das die Mitgliedstaaten die an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen billigen sollten. Da ein weiterer Mitgliedstaat das Verfahren der stillschweigenden Zustimmung unterbrochen hat, um seine Beteiligung zu bestätigen, musste am 13. September 2018 erneut ein solches Verfahren eingeleitet werden. Dieses Verfahren endete am 14. September 2018; dabei hat kein Mitgliedstaat Einwände gegen die an Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung vorgenommenen Anpassungen erhoben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass dieser die Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 10594/18 RECH 305 COMPET 487 IND 183 TELECOM 205 CYBER 154) auf seiner Tagung am 27./28. September 2018 als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

---

<sup>1</sup> Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Juli 2018, Dok. P8\_TA(2018)0271.

<sup>2</sup> Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – TEN/659 vom 23. Mai 2018.

<sup>3</sup> Dok. 10175/18.